

2. Änderung

Z U R

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für den

Friedhof der Stadt Werdau

Entsprechend folgender rechtlicher Grundlagen

- Sächsische Gemeindeordnung vom 21. 04. 1993 - § 4
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16. 06. 1993 - § 2
- Verwaltungskostengesetz vom 15. 04. 1992 - § 25
- Friedhofssatzung vom 13. 12. 1990

hat die Stadtverordnetenversammlung nachfolgende 2. Änderung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Werdau vom 13. 12. 1990 beschlossen:

- § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren
 - § 2 Rechte an Gräbern
 - § 3 Verlängerung von Nutzungsrechten
 - § 4 Umschreibungen
 - § 5 Verzicht
 - § 6 Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren
 - § 7 Nutzung der Leichenräume und Kapelle
 - § 8 Umentransport
 - § 9 Umbettungen
 - § 10 Grabmalgebühren
 - § 11 Gebührenschuldner
 - § 12 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren
 - § 13 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen
 - § 14 Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgebühren
 - § 15 Schlußbestimmung
- Hinweis nach SächsGemO

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Rechte an Gräbern

1. Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes
 - a) für die Erdbestattung von Kindern bis zu 6 Jahren
(15 Jahre Nutzungsrecht) 1.040,00 DM
 - b) für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre
(20 Jahre Nutzungsrecht) 2.080,00 DM
 - c) für die Urnenbeisetzung 2.080,00 DM
2. Gebühr für die Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage
(20 Jahre Nutzungsrecht) 2.080,00 DM
3. Gebühr für den Erwerb einer Wahlgrabstelle
 - a) für die Erdbestattung von Kindern bis zu 6 Jahren
(15 Jahre Nutzungsrecht) 1.040,00 DM
 - b) für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre
(20 Jahre Nutzungsrecht) 2.080,00 DM
 - c) für die Urnenbeisetzung 2.080,00 DM

§ 3
Verlängerung von Nutzungsrechten

1. Ist das Nutzungsrecht zu verlängern (§ 10 Pkt. 3 Friedhofssatzung), so ist für die Zeit, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, für jedes angefangene Jahr 1/20 der unter § 2 Pkt. 2 dieser Satzung geltenden Gebühr zu entrichten.
2. Für die Erhaltung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit 1/20 der unter § 2 Pkt. 2 geltenden Gebühr pro Jahr zu entrichten.

§ 4
Umschreibungen

Für jede Umschreibung bei Übertrag der Rechte an Grabstellen nach § 13 der Friedhofssatzung wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 DM erhoben.

§ 5
Verzicht

Bei Verzicht auf die Rechte an unbelegten Wahlgräbern werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt. Dafür wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 DM erhoben.

§ 6
Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 1. Sargbeisetzungen | |
| Grabaushub und Verfüllen | 349,14 DM |
| Ausschmücken der Grabstelle | 40,00 DM |
| Trägerleistungen | 168,00 DM |
| Transport von Blumenschmuck | |
| 1 Blumengebinde oder Kissen | 1,00 DM |
| 1 Kranz oder Sargbinde | 1,50 DM |
| Grabherstellung | 75,00 DM |
| Verwaltungskosten | 25,00 DM |

| | |
|---|----------|
| 2. Urnenbeisetzungen | |
| Urnengrab öffnen und schließen | 60,00 DM |
| Trägerleistungen | 20,00 DM |
| Urmentuch | 10,00 DM |
| Transport von Blumenschmuck (s.o.) | |
| Grabherstellung (ohne Bepflanzung) | 50,00 DM |
| Genehmigung für Beisetzung mit Überurne | 15,00 DM |
| Verwaltungsgebühren | 25,00 DM |

Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsanlage

ohne individuelle Gestaltung

| | |
|---|----------|
| Urnengrab öffnen und schließen | 20,00 DM |
| Trägerleistungen | 20,00 DM |
| Urmentuch | 10,00 DM |
| Genehmigung für Beisetzung mit Überurne | 15,00 DM |
| Verwaltungsgebühren | 25,00 DM |

§ 7

Nutzung der Leichenräume und Kapelle

Für die Nutzung der Leichenräume und der Kapelle sowie für die Bereitstellung von Dekoration werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|--|-----------------------------------|-------|
| 1. Aufbewahren eines Sarges in der Leichenhalle | 50,00 DM | 6600 |
| Benutzung der Zelle | 38,00 DM | 4978 |
| 2. Nutzung der Kapelle einschl. Grunddekoration | 290,00 DM 378,00 DM | 24570 |
| 3. Nutzung kleiner Urnenfeierraum einschl. Dekoration | 80,74 DM | 5280 |
| Urnenübergabe (max. 8 Minuten) | 38,00 DM | 3800 |

§ 8 Urnentransport

Für den Transport der Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Urnentransport im Kreisgebiet | 35,00 DM |
| 2. Urnenversand mit der Post | 35,00 DM |

§ 9 Umbettungen

Für die Umbettungen der Urnen innerhalb des städtischen Friedhofes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Umbettung von einer Urne: | 85,00 DM |
|------------------------------|----------|

§ 10 Grabmalgebühren

Für die Genehmigung einschl. laufender Kontrollen der Standfestigkeit wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Reihengräbern | |
| 1.1. Grabplatte liegend | 20,00 DM |
| 1.2. Grabmal stehend | 50,00 DM |
| 2. bei Wahlgräbern | |
| 2.1. Grabplatte liegend | 20,00 DM |
| 2.2. Grabmal stehend | 50,00 DM |
| 2.3. besondere Lage, Erb- und Parkstellen | 100,00 DM |

§ 11 Gebührenschildner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller, der Bestattungspflichtige (gem. Bestattungsrecht) und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung genutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus fällig und zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszweckverfahren beigetrieben.

§ 13

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand erhoben.

§ 14

Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgebühren

- | | | |
|------|---|-----------------------|
| 1. | Ausstellen einer Grabkarte (Zweitschrift) | 10,00 DM |
| 2. | Bescheinigung zur Urnenüberführung | 12,00 DM |
| 3. | Erlaubnis zur Beisetzung Auswärtiger | 10,00 DM |
| 4. | Suchgebühr | |
| 4.1. | Einsicht in Akten | 10,00 DM |
| 4.2. | Standortbesichtigung | 25,00 DM |
| 4.3. | Ausstellung eines Duplikates | 10,00 DM |
| 4.4. | Anfertigung von Kopien | von 1,00 DM - 5,00 DM |
| 5. | Einfahrtsberechtigung für Gehbehinderte (mit PKW) | |
| 5.1. | Tagesgenehmigung | 2,00DM |
| 5.2. | Jahresgebühr | 20,00 DM |
| 6. | Genehmigung gewerblicher Arbeiten | |
| 6.1. | Einmaligkeit | 35,00 DM |
| 6.2. | Jahresgenehmigung | 100,00 DM |

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Gebühr tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 13. 12. 1990 sowie die 1. Änderung vom 17. 12. 1992 außer Kraft.

Hinweis gem. SächsGemO

"Nach § 4 IV Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 II SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 IV Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 IV Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 IV Satz 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."


Liebisch
Bürgermeister



Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Gebührenart

laut Gebührensatzung für den Friedhof Werdau vom 02.06.1994; 2. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.1990; diese und die 1. Änderung von 01.01.1993 tritt außer Kraft; Gesetzliche Grundlagen: Verwaltungskostengesetz vom 15.04.1992, Sächsische Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (§4), Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16.06.1993 (§2)

Rechte an Gräbern

1. Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes
 - a) für die Erdbestattung von Kindern bis zu 6 Jahren (15 Jahre Nutzungsrecht) 797,55 €
 - b) für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre (25 Jahre Nutzungsrecht) 1.329,36 €
 - c) für die Urnenbeisetzung 1.063,49 €
2. Gebühr für die Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage (20 Jahre Nutzungsrecht) 1.063,49 €
3. Gebühr für den Erwerb einer Wahlgrabstelle
 - a) für die Erdbestattung von Kindern bis zu 6 Jahren (15 Jahre Nutzungsrecht) 797,55 €
 - b) für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre (25 Jahre Nutzungsrecht) 1.329,36 €
 - c) für die Urnenbeisetzung 1.063,49 €

§ 3 – Verlängerung von Nutzungsrechten

Gebühr pro Jahr = 1/20 o.g. Betrages 53,17 €

§ 4 – Umschreibungen

Übertrag der Rechte an Grabstellen 12,78 €

§ 5 – Verzicht

Verzicht auf die Rechte 12,78 €

§ 6 – Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren

1. Sargbeisetzungen

Grabaushub und Verfüllen 178, 51 €
Ausschmücken der Grabstelle 20,45 €
Trägerleistungen 2 Träger..... 34,36 €
..... 1 Träger..... 17,18 €
Transport von Blumenschmuck
1 Blumengebinde, Kissen oder Blumenschale..... 0,51 €
1 Kranz oder Sargbinde 0,77 €
Grabherstellung 38,35 €
Verwaltungskosten 12,78 €

2. Urnenbeisetzungen

Urnengrab öffnen und schließen 30,68 €
Trägerleistungen 10,23 €
Urnentuch 5,11 €
Grabherstellung (ohne Bepflanzung) 25,56 €
Genehmigung für Beisetzung mit Überurne 7,67 €
Verwaltungsgebühren 12,78 €

§ 2 – Rechte an Gräbern

3. Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung
Urnengrab öffnen und schließen 10,23 €
Trägerleistungen 10,23 €
Urnentuch 5,11 €
Genehmigung für Beisetzung mit Überurne 7,67 €
Verwaltungsgebühren 12,78 €

§ 7 – Nutzung der Leichenräume und Kapelle

1. Aufbewahren eines Sarges in der Leichenhalle 25,56 €
Benutzung der Zelle 19,43 €
2. Nutzung der Kapelle 148,27 €
einschließlich Grunddekoration 193,27 €
3. Nutzung kleiner Urnenfeerraum einschließlich Dekoration 41,28 €
Urnenübergabe (max. 8 Minuten) 19,43 €

§ 8 – Urnentransport

1. Urnentransport im Kreisgebiet 17,90 €
2. Urnenversand mit der Post 17,90 €

§ 9 – Umbettungen

Umbettung einer Urne 43,46 €

§ 10 – Grabmalgebühren

1. bei Reihengräbern

- a) Grabplatte liegend 10,23 €
- b) Grabmal stehend 25,56 €

2. bei Wahlgräbern

- a) Grabplatte liegend 10,23 €
- b) Grabmal stehend 25,56 €
- c) besondere Lage, Erb- und Parkstellen 51,13 €

§ 14 – Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgebühren

Ausstellen einer Grabkarte (Zweitschrift) 5,11 €
Bescheinigung zur Urnenüberführung 6,14 €
Erlaubnis zur Beisetzung Auswärtiger 5,11 €
Einsicht in Akten 5,11 €
Standortbesichtigung 12,78 €
Ausstellung eines Duplikates 5,11 €
Einbennung einer Grabstätte 10,43 € / 27,10 €

Werdau, den 16. 05. 1994

- öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlußvorlage Nr.

000381

für die 31. Tagung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, dem 02. 06. 1994

Gegenstand der Vorlage:

2. Änderung der Gebührensatzung für den
Friedhof der Stadt Werdau vom 13. 12. 1990
einschließlich Gebührenkalkulation

Gesetzliche Grundlage:

- Verwaltungskostengesetz vom 15. 04. 1992
- Sächsische Gemeindeordnung vom 21. 04. 1993, § 4
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz
vom 16. 06. 1993, § 2

Einreicher:

Dezernat IV, Bau- und Wohnungswesen


Im Fachausschuß beraten:

Datum

Unterschrift

Finanzausschuß

17.5.94

..... 

Rechnungsprüfungsausschuß

.....

Ausschuß f. Familie, Soziales, Jugend

.....

Ausschuß f. Schulverwaltung, Sport, Kultur

.....

Ausschuß für Bau- und Wohnungswesen

.....

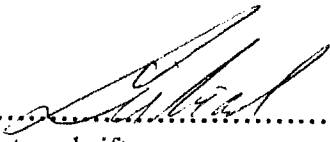
Ausschuß für Wirtschaft, Gewerbe, Vermögen

.....

Ausschuß für Umwelt, Planung und Verkehr

.....

Im Hauptausschuß beraten am: 17. 05. 1994


.....
Unterschrift

Verteiler:

Abgeordnete

Beigeordnete


Protokoll

Rechtsaufsichtsbehörde

Regierungspräsidium

Beschlußvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Werdau.


.....
Unterschrift

Stadtverwaltung Werdau
Dezernat I

B e s c h l u ß
der Stadtverordnetenversammlung Werdau

Vorlage Nr.: 381

2. Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Werdau
vom 13.12.1990 einschließlich Gebührenkalkulation

Beschluß Nr.: 605 **vom:** 02.06.1994

Beschluß:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Werdau.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 28
davon anwesend: 25 Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 2
Stimmenthaltungen: -

Ausgefertigt am: 07.06.94

Verteiler:
Beigeordnete
Protokoll
Rechtsaufsichtsbehörde




.....
Unterschrift